

Ordnung
für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbe-
werberinnen und –bewerber (DSH)
der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
(Verkündigungsblatt-Nr. 1011 vom 12.11.2014)

Übersicht

Vorbemerkung

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 3 Freistellung von der Prüfung
- § 4 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung

Die vorliegende Prüfungsordnung beruht auf der vom 202. Plenum (8. Juni 2004) der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Rahmenordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – DSH“ (RO-DT), die am 25. Juni 2004 gleichfalls von der Kultusministerkonferenz beschlossen wurde, in der Fassung der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011.

A Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Prüfung

- (1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und im Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) sowie entsprechend der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

- (2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
- (3) Durch die Prüfung weist die Bewerberin / der Bewerber nach, dass sie/er mündlich und schriftlich befähigt ist, das gewählte Fachstudium bzw. die beabsichtigte Promotion sowohl im allgemeinen sprachlichen als auch im wissenschaftssprachlichen Bereich aufzunehmen. Sie/er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich und schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen. Das Gleiche gilt bei Bedarf für Personen, die die Promotion anstreben.

Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente, lexikalisch-idiomatische Elemente, morphosyntaktische Elemente, textgrammatische Elemente);
 - c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.
- (4) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- (5) Solange die Zulassungsordnungen für einzelne Studiengänge keine anderen Vorgaben enthalten, werden ausreichende Deutschkenntnisse durch das erfolgreiche Bestehen der DSH-Prüfung auf dem Niveau DSH-2 nachgewiesen.

§ 2 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

- (1) Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den Bestimmungen des NHG für die Zulassung zum Studium. Anträge auf Teilnahme an der DSH sind beim International Office der Technischen Universität Braunschweig zu stellen. Dies geschieht im Rahmen des „Antrages auf Zulassung zum Studium“. Nicht immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden können dort mindestens 14 Tage vor dem gewählten DSH-Termin einen formlosen Antrag stellen.
Teilnehmer der Intensivkurse des Sprachenzentrums stellen einen Antrag beim Sprachenzentrum und werden dort direkt zugelassen.
- (2) Antragstellerinnen und Antragsteller haben bei der Bewerbung glaubhaft zu machen, dass sie über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung erwarten lassen.
- (3) Kandidatinnen/Kandidaten, die ein Studium oder eine Promotion an einer anderen deutschen Hochschule anstreben, können – nach vorhandenen Plätzen – als Externe zur Prüfung zugelassen werden. Diese Zulassung darf aber nicht an die Teilnahme eines kostenpflichtigen Kurses geknüpft werden.
- (4) Der Zeitpunkt der Prüfung wird in jedem Semester nach den Erfordernissen des jeweiligen Vergabeverfahrens von Studienplätzen an ausländische Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig festgelegt.
- (5) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt gemäß der Gebührenordnung des Sprachenzentrums erhoben.
- (6) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 3 Freistellung von der Prüfung

- (1) Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 1 (1) gilt ohne das Ablegen der DSH als erbracht bei
 - (a) Bewerberinnen und Bewerbern mit deutscher Muttersprache;
 - (b) Studienbewerberinnen und –bewerbern, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht (Deutsches Reifezeugnis oder Reifezeugnis einer ausländischen Schule mit Deutsch als Unterrichtssprache);
 - (c) Bewerberinnen und Bewerbern, die den TestDaF erfolgreich abgelegt haben. Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter TestDaF entspricht der DSH-2, ein in allen Teilprüfungen erzieltes Ergebnis von TDN 3 entspricht der DSH-1 und ein Ergebnis von TDN 5 in allen Teilprüfungen ist äquivalent mit der DSH-3;
 - (d) Inhaberinnen und Inhabern des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II), Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973];
 - (e) Inhabern von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind;
 - (f) Inhabern eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines

Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.

- (g) Studienbewerberinnen und –bewerber, die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
 - (h) Bewerberinnen und Bewerber, die die DSH gemäß der Rahmenordnung der HRK an einer anderen deutschen Hochschule mit Erfolg abgelegt haben, sofern von dieser Hochschule keine Auflagen erteilt worden sind, oder die erteilten Auflagen erfüllt sind;
 - (i) Absolventinnen und Absolventen des Studienkollegs bzw. der Feststellungsprüfung.
- (2) Von der DSH sind außerdem freigestellt
- (a) Studierende ausländischer Hochschulen, die im Rahmen eines Austauschprogramms kurzzeitig (i.d.R. 1-2 Semester) an der TU Braunschweig studieren, ohne hier eine Abschlussprüfung anzustreben (Befristete Immatrikulation);
 - (b) Doktorandinnen und Doktoranden, die durch ihre Fakultät von der DSH befreit sind.
 - (c) Studierende in Austauschprogrammen mit Abschluss, bei denen die Befreiung von entsprechenden Sprachprüfungen bilateral festgelegt wurde.
- (3) Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.

§ 4 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung „Deutsch als Fremdsprache“ des Sprachenzentrums nimmt qua Amt den Prüfungsvorsitz wahr. Sie oder er ist für die Organisation, Vorbereitung, Aufgabenstellung und ordnungsgemäße Durchführung der DSH verantwortlich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, der jeweils mindestens zwei Personen angehören. Mindestens ein Mitglied soll ein/e hauptamtliche/r für DaF qualifizierte/r Mitarbeiter/in der Abteilung Deutsch als Fremdsprache sein.
- (3) Die Fakultäten der TU Braunschweig können in die mündliche Prüfung ein zusätzliches Mitglied entsenden.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:
 - 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 - 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes,
 - 3. Bearbeitung von Aufgaben zu wissenschaftssprachlichen Strukturen,
 - 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.Die Aufgabe zu wissenschaftssprachlichen Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich die mündliche Kommunikationsfähigkeit mindestens auf dem Niveau DSH-2 bewegt. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 6 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil müssen jeweils für sich bestanden werden, um die gesamte Prüfung zu bestehen.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden (= liegt mindestens im Bereich DSH-1), wenn von den insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden (= liegt mindestens im Bereich DSH-1), wenn von den insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt:
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist jeweils das niedrigere Teilergebnis im schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungsteil maßgebend.

- DSH-1 schriftlich und DSH-2 mündlich ergibt als Gesamtergebnis DSH-1.
- DSH-2 schriftlich und DSH-1 mündlich ergibt als Gesamtergebnis DSH-1.

Gleiches gilt für alle anderen Kombinationen verschiedener Niveaustufen im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

- (5) Die schriftlichen Prüfungsteile werden im Verhältnis 2.2.1.2 gewichtet:
 - Hörverstehen: 2,
 - Leseverstehen: 2,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 1,
 - Textproduktion: 2.
- (6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist. In diesem Fall wird zur Feststellung des Gesamtergebnisses das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission auf 75 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben. Strebt ein Kandidat im Mündlichen ein höheres Ergebnis als DSH-2 an, kann er auf die Befreiung verzichten.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die DSH gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne triftige Gründe
 - zum festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Bei Prüfungsversäumnis oder Rücktritt aus Gründen, die die Kandidatin / der Kandidat nicht selbst zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von der/dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann mit erneuter Zulassung zur Prüfung wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den *Bestimmungen der DSH-Rahmenordnung der HRK vom 08. 06. 2004 in der Fassung vom 03. 05. 2011* entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.
- (3) Über eine nicht bestandene DSH (= Gesamtergebnis unterhalb von DSH-1) kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig. Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedene Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert max. vier Zeitstunden (inkl. Vortrag des Hörtextes).
- (4) Teilprüfungen:
 1. *Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

 - a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachorientierten Unterrichts waren. Der Text soll im Umfang - je nach Redundanz - einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise zum thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen sein.
 - c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierte Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. *Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und Bearbeitung von Aufgaben zu wissenschaftssprachlichen Strukturen*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachorientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a.

Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

3. *Vorgabenorientierte Textproduktion*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit gezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu gewichten.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

(2) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik zu einem allgemein wissenschaftsbezogenen Thema sein. Bei der Textauswahl wird möglichst die gewählte Studienrichtung des Prüfungskandidaten berücksichtigt. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem/der Kandidaten/in eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(3) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) (TU-Verköndungsblatt Nr. 397 v. 11.01.2006, zuletzt geändert mit TU-Verköndungsblatt Nr. 450 v. 09.08.2006) außer Kraft. Soweit in Zulassungsord-

nungen auf die bisherige Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen wird, stellt auch die Neufassung eine aktuelle Fassung in diesem Sinne dar.

Anhang: Muster DSH-Zeugnis[®]

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1/2)

[Logo und Name der TU-Braunschweig]

DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem § 5 Abs. 3 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

[Ort], den

.....
Unterschrift *

(Siegel)

.....
Unterschrift **

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der TU-Braunschweig vom 12.11.2014 zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 in der Fassung der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer 35-076.06). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

* Titel, Vorname, Name, Prüfungsvorsitzende/r

** Titel, Vorname, Name, Mitglied der Prüfungskommission

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 2/2)

<p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit durch eine schriftliche Prüfung (Teilprüfungen: Hörverstehen, Leseverstehen mit wissenschaftssprachlichen Strukturen und Textproduktion) und eine mündliche Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.</p>			
<p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus :</p>			
Gesamtergebnis		Zulassung	
		<p>(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)</p>	
DSH-3:	<p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen</p> <p>(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p>	
DSH-2:	<p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>		
DSH-1:	<p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p>	<p>(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studiengänge von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p>	
<p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p>			
Teilbereich		Gesamtergebnis	
		DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...
		DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...	
Schriftlich			
Hörverstehen	<p>in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) anzufertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).</p>		
Leseverstehen	<p>studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.</p>		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	<p>typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen (referierende Darstellung, argumentative Darlegung etc.)</p>		
Textproduktion	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.</p>		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	<p>studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in monologischen Situationen (Erörterung, Bewertung, Exemplifikation, informierende Darstellung etc.) - in sprachlicher Interaktion (Sprecherwechsel, Kooperation, Bitte um Klärung etc.). 		